

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Mag. Wolfgang SOBOTKA  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.130/0011-I/4/2018

Wien, am 13. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Februar 2018 unter der **Nr. 269/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fördermittel für den Österreichischen Pennälen Ring (ÖPR) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welche Förderungen hat der ÖPR jeweils in den Jahren 2012 bis 2017 aus der Bundesjugendförderung erhalten? (Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr, Projekt und Beschreibung der Projektförderung)
- In welcher Höhe wurden in den Jahren 2012-2017 Förderungen nach § 5 Z 2 an den ÖPR vergeben? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Fördersumme und Projekt)
  - In welcher Höhe wurden in den Jahren 2012-2017 Förderungen nach § 5 Z 3 "Förderungen von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit" an den ÖPR vergeben? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Fördersumme und Anliegen)

Der Österreichische Pennäler Ring (ÖPR) hat in den Jahren 2012 bis 2017 nachstehende Förderungen gemäß § 5 Z 2 und 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz (B-JFG) erhalten:

JAHR	§ 5 Z	WIDMUNG	SUMME in €
2012	2	Projekt: Schülerkalender	3.534,60
		Projekt: Verbandszeitung Junges Leben	11.000,00
	3	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2012	9.000,00
2013	2	Projekt: 2. Band Die Pennalie	6.534,57
		Projekt: Kalender	4.000,00

		Projekt: Verbandszeitung Junges Leben	4.000,00
	3	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2013	9.000,00
2014	2	Projekt: Internetseite des ÖPR	6.534,00
		Projekt: Mitgliederzeitung Junges Leben	8.000,00
	3	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2014	9.000,00
2015	2	Projekt: Mitgliederzeitung Junges Leben	7.334,00
		Projekt: Umgang mit Social Medien im Umfeld der Datensicherheit für Jugendliche, Schüler und Studenten	7.200,00
	3	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2015	9.000,00
2016	2	Projekt: Mitgliederzeitung Junges Leben	7.500,00
		Projekt: ÖPR-Akademie	7.034,56
	3	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2016	9.000,00
2017	2	Projekt: Mitgliederzeitung Junges Leben	7.500,00
		Projekt: ÖPR Akademie	7.034,56
	3	Mitgliedsbeitrag für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung 2017	9.000,00

Zu Frage 2:

- § 3 Z 6 des Bundes-Jugendförderungsgesetzes sieht vor, dass Angebote der Jugendarbeit als förderungswürdig gelten, wenn sie sich insbesondere an der "Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich" orientieren. Wird dieses Erfordernis Ihrer Meinung nach vom ÖPR erfüllt?
  - a. Wenn ja, wodurch?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 263/J vom 9. Februar 2018 verwiesen.

Zu Frage 3:

- Wird die "Förderung von innovativen Prozessen und Projekten" nach § 3 Z 4 Bundes-Jugendförderungsgesetz durch den ÖPR erfüllt? Und wenn ja, woran wird das festgemacht?

Im Formblatt „Nachweis der Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung“ welches vom ÖPR für das Jahr 2017 ausgefüllt und gemeinsam mit dem Basisförderungsansuchen abgegeben wurde, wird u.a. angeführt:

- Erhebung von Bedarfslagen, um das Angebot der Jugendorganisation zu verbessern;
- Aus- und Weiterbildungsangebote; von einem externen Fachmann/Coach durchgeführt, für Mitarbeiter/innen beim Thema: Berufseinstieg leicht gemacht;

Zu Frage 4:

- *Wie bewertet das Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend die Erfüllung der "Förderung der Gleichberechtigung beider Geschlechter" nach § 3 Z 10 Bundes-Jugendförderungsgesetz durch den ÖPR?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 263/J vom 9. Februar 2018 verwiesen.

Zu Frage 5:

- *Das B-JFG sieht vor, dass eine Basisförderung nur jenen Jugendorganisationen zu gewähren ist, die eine kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 B-JFG bzw. gemäß § 13 Abs. 4 der Richtlinien des B-JFG ihrer Arbeit durchführen. Inwieweit wurde dieser Qualitätsnachweis von Seiten des ÖPR erbracht?*
- a. *Welche Instrumente zur Qualitätssicherung wurden vom ÖPR angegeben bzw. wurden hierfür externe Personen und Expert\_innen zu Rate gezogen?*

Ja, der ÖPR hat, wie auch jede andere Jugendorganisation, die Basisförderung bezieht, im Jahr 2017 das Formblatt „Nachweis der Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung“ ausgefüllt und gemeinsam mit dem Basisförderungsansuchen abgegeben.

Nein, der ÖPR hat gemäß der Qualitätssicherung keine externe Personen und ExpertInnen zu Rate gezogen, er hat eine Person, welche als „Qualitätssicherungsbeauftragte/r“ tätig ist. Als Verfahren für die Qualitätssicherung für das Jahr 2017 wurde meinem Ressort mitgeteilt, dass eine „Selbstevaluation“ sowie „Mitgliederbefragungen und Einzelgespräche“ durchgeführt wurde.

Zu Frage 6:

- *Sind von Seiten des Bundesministeriums für Frauen, Familien und Jugend weitere Schritte angedacht, um eine zielgerichtete Verwendung der Mittel zu gewährleisten?*

Derzeit wird von meinem Ressort die Antragstellung und Abrechnung von Förderungen via elektronischer Einbringung („Transparenzportal von der Transparenzdatenbank bereitgestellte System zur Online-Antragstellung und Abrechnung“) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen neu gestaltet und die Grundlage für elektronische Einbringung gelegt. Damit soll eine Vereinfachung für Organisationen und Verwaltung sowie eine zusätzliche Qualitätssicherung und größtmögliche Transparenz der Anträge und Abrechnungen der Mittel gewährleistet werden.

Zu Frage 7:

- *Wurden zwischen 2012 und 2017 Fördermittel gemäß § 5 Z 2 und § 5 Z 3 B-JFG an akademische oder penale Verbindungen vergeben und wenn ja in welcher Höhe? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Fördersumme, und Projekt bzw. Organisation)*

Nein.

Mit besten Grüßen,

Dr. Juliane Bogner-Strauß

